



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

95. Jahrgang

Nr. 4

14. März 2002

INHALT

Nr.		Seite	Nr.		Seite
19	Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer	66	22	Ordnung für die Pfarrverbände im Bistum Speyer	86
20	Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer	76	23	Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer	92
21	Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Speyer	81			

Der Bischof von Speyer

19 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer

Das Zeugnis der Kirche für Jesus Christus und sein Evangelium, der Dienst für die Menschen in der Welt von heute und die Feier unseres Glaubens im Gottesdienst können nur in gemeinsamer Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes gelingen. Diese Verantwortung zu fördern ist Auftrag des Pfarrgemeinderates. So dient er dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.

§ 1 Bildung von Pfarrgemeinderäten, Hauptausschuss

(1) Ein Pfarrgemeinderat ist in allen Pfarrgemeinden und Kuratien zu bilden. In Filialgemeinden, in denen bisher Pfarrgemeinderäte bestehen, können diese auch künftig gebildet werden.

(2) Für das Zusammenwirken der Pfarrgemeinderäte in Pfarreiengemeinschaften sowie dort, wo einem Pfarrer weitere Pfarrgemeinden zur Mitverantwortung übertragen sind, kann durch Beschluss aller Pfarrgemeinderäte ein gemeinsamer Hauptausschuss für die Dauer einer Wahlperiode gebildet werden.

Der Hauptausschuss ist zuständig für die pastoralen Angelegenheiten, die alle Pfarreien gemeinsam betreffen. Insbesondere koordiniert er die Gottesdienste in den Pfarreien und trägt Sorge um die Qualifikation der Verantwortlichen für die pastoralen Grunddienste.

Der Hauptausschuss besteht aus:

dem Pfarrer,

den Pastoralteamleiterinnen bzw. Pastoralteamleitern,

den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, in deren Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden,

sowie je einem von den Pfarrgemeinderäten delegierten Mitglied. Die anderen hauptamtlich für die Pfarrseelsorge tätigen Seelsorger und Seelsorgerinnen sind beratende Mitglieder.

Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind für alle Pfarreien verbindlich.

(3) In Pfarreiengemeinschaften sowie dort, wo einem Pfarrer weitere Pfarrgemeinden zur Mitverantwortung übertragen sind, kann durch Beschluss aller Pfarrgemeinderäte gemäß § 12 Abs. 6 ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gebildet werden. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Bischof.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind insbesondere

1. den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihnen zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zur Verlebendigung der Gemeinde zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen;
2. das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu stärken, die Charismen in der Gemeinde zu entdecken, Verantwortliche für die verschiedenen Dienste zu finden, für deren Befähigung Sorge zu tragen und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
3. Ideen und Initiativen zum Glaubenszeugnis in der Gemeinde zu entwickeln;
4. Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an liturgischen Feiern einzubringen;
5. den diakonischen Dienst im karitativen und sozialen Bereich zu fördern und mitzutragen;
6. eine Berufungspastoral zu fördern, die die Gemeinde befähigt, für Gott und sein persönliches Wort sensibel und hörfähig zu sein;
7. über alle Neuerungen, die der Diözesanpastoralplan für die Pfarreien vorsieht, zu beraten und für die eigene Gemeinde entsprechend zu beschließen;
8. die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und die Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen;
9. gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen;
10. die Anliegen der Pfarrgemeinde zusammen mit dem Pfarrer bzw. der Pastoralteamleiterin / dem Pastoralteamleiter in der Öffentlichkeit zu vertreten;
11. die Verantwortung der Gemeinde für Mission und „Eine Welt“ wachzuhalten;
12. die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
13. katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen

und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;

14. Kontakte zu denen zu suchen, die dem Gemeindeleben fernstehen;
15. die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten;
16. für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben sich auf das in der Gemeinde personell Mögliche und in der Sache Notwendige zu konzentrieren und dementsprechend Schwerpunkte zu setzen;
17. Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrgemeinde für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates vorgesehen ist;
18. vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

§ 3 Rechte

Der Pfarrgemeinderat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit. Im Bereich des Weltdienstes kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Im Bereich der Pastoral unterstützt er den Pfarrer und die Pastoralteamleiterin / den Pastoralteamleiter und wirkt beratend mit, soweit ihm diese Satzung in einzelnen Angelegenheiten nicht weitergehende Rechte zukommen lässt:

(1) Auf Vorschlag des Pfarrers bzw. der Pastoralteamleiterin / des Pastoralteamleiters im Einvernehmen mit dem Pfarrer wählt der Pfarrgemeinderat die Verantwortlichen für die seelsorglichen Grunddienste der Katechese, der Liturgie und der Caritas.

(2) Der Pfarrgemeinderat entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten mit beratender Stimme in den Verwaltungsrat.

Für die Vermögensverwaltung erarbeitet der Pfarrgemeinderat pastorale Richtlinien und gibt gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(3) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über

- a) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Gemeinde. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Erstkommunion, Fronleichnamsfest, Begräbnisfeiern;

- b) Festlegung der regelmäßigen Gemeindegottesdienstzeiten, in Pfarreiengemeinschaften sowie dort, wo einem Pfarrer weitere Pfarrgemeinden zur Mitverantwortung übertragen sind, in Absprache mit den anderen Pfarrgemeinderäten;
- c) Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
- d) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrgemeinde;
- e) Herausgabe eines Pfarr- oder Gemeindebriefes;
- f) die Anstellung von Personen für die pfarrlichen Dienste, sofern die Kirchenstiftung Anstellungsträger ist. Davon ausgenommen ist die Anstellung von Personen für erzieherische bzw. soziale Einrichtungen der Pfarrei.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a) Gestaltung des liturgischen Lebens,
- b) Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime,
- c) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirche, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen,
- d) technische und künstlerische Ausstattung der Kirche,
- e) Änderung der Pfarrorganisation.

Bei diesbezüglichen Eingaben an das Bischöfliche Ordinariat ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

(5) Der Pfarrgemeinderat ist durch den Pfarrer bzw. die Pastoralteamleiterin / den Pastoralteamleiter zu informieren über

- a) die Arbeit des Pastoralteams,
- b) besondere pastorale Situationen in der Gemeinde,
- c) künftig zu erwartende Entwicklungen,
- d) Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken,
- e) besondere Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung,
- f) besondere Maßnahmen der in der Pfarrei tätigen Organisationen,
- g) Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und katholischer Organisationen.

(6) In Pfarreiengemeinschaften sowie dort, wo einem Pfarrer weitere Pfarrgemeinden zur Mitverantwortung übertragen sind und soweit kein

Hauptausschuss nach § 1 Abs. 2 besteht, sind die Angelegenheiten, die alle Gemeinden zugleich betreffen, in einer gemeinsamen Sitzung zu behandeln, wobei die Rechte des einzelnen Pfarrgemeinderates gewahrt bleiben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus Mitgliedern mit beschließender Stimme (gewählte, amtliche und hinzugewählte) und Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Die Pfarrgemeinde wählt nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in Pfarreien:

bis 1000 Katholiken 6,

bis 2000 Katholiken 8,

bis 3000 Katholiken 10,

bis 4000 Katholiken 12,

über 4000 Katholiken 14.

Wo ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach § 1 Abs. 3 gewählt wird, ist die Gesamtzahl der Katholiken aller beteiligten Pfarreien zugrunde zu legen.

(3) In Pfarreien, die aus mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Ortsteilen bestehen, kann vor der Wahl durch den Pfarrgemeinderat festgelegt werden, wie viele Mitglieder aus jeder dieser Gemeinden oder aus jedem dieser Ortsteile zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung Wahlvorschläge zu unterbreiten veröffentlicht werden.

(4) Wo ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach § 1 Abs. 3 gewählt wird, legen die Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien gemäß § 3 Abs. 6 fest, wie viele Mitglieder aus jeder dieser Pfarreien zu wählen sind. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung Wahlvorschläge zu unterbreiten veröffentlicht werden. Jede Pfarrei wählt jeweils ihre Vertreter und Vertreterinnen.

(5) Amtliche Mitglieder sind der Pfarrer, die Pastoralteamleiterin / der Pastoralteamleiter, die Verantwortlichen für die seelsorglichen Grunddienste und ein Mitglied jedes Verwaltungsrates.

(6) Die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates können weitere Mitglieder auf Vorschlag des Pfarrers bzw. der Pastoralteamleiterin / des Pastoralteamleiters im Einvernehmen mit dem Pfarrer hinzuwählen. Gehört keine Vertreterin / kein Vertreter der

Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist eine Vertreterin / ein Vertreter der kirchlich anerkannten Jugendverbände mit Stimmrecht hinzuzuwählen.

Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal die Hälfte der direkt gewählten stimmberechtigten Mitglieder. Die Zuwahl kann im Rahmen der Konstituierung und während der gesamten Amtszeit erfolgen.

(7) Als Mitglieder mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates teil:

die weiteren Geistlichen mit einem Seelsorgeauftrag für die Pfarrei,

die Gemeindereferentin / der Gemeindereferent,

die Pastoralreferentin / der Pastoralreferent,

eine Vertretung der in der Pfarrei tätigen Ordensleute,

eine Vertretung der in der Pfarrei tätigen Religionslehrerinnen und Religionslehrer,

die Leiterin / der Leiter der in der Pfarrei bestehenden Kindertageseinrichtung in katholischer Trägerschaft.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit 3 Monaten ihre Hauptwohnung haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.

(2) Ein Gemeindemitglied, das in seinen kirchlichen Mitgliedsrechten eingeschränkt ist, kann gewählt werden, wenn dies die Glaubwürdigkeit als Pfarrgemeinderatsmitglied nicht beeinträchtigt.

(3) Wählbarkeit zu mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig.

§ 7 Konstituierung

(1) Nach Hinzuwahl der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 6 findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates innerhalb von 5 Wochen nach der Wahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer zusammen mit der Pastoralteamleiterin / dem Pastoralteamleiter in einem Pfarrgottesdienst vorgestellt.

§ 8 Amtszeit

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Pfarrgemeinderates.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigkeitserklärung der Wahl.

(2) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers bzw. der Pastoralteamleiterin / des Pastoralteamleiters nach Einschaltung der Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer durch den Bischof.

(3) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Pfarrgemeinderat ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Angaben der Gründe dem / der Vorsitzenden gegenüber zu erklären. Amtliche Mitglieder können freiwillig nicht ausscheiden.

§ 10 Ergänzung des Pfarrgemeinderates bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, oder wird die Mitgliedschaft aberkannt, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft von hinzugewählten Mitgliedern kann für den Rest der Wahlperiode eine Hinzuwahl erfolgen (vgl. § 4 Abs. 6).

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer bzw. der Pastoralteamleiterin / dem Pastoralteamleiter, der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer/dem Schriftführer. Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter und Schriftführer/Schriftführer werden vom Pfarrgemeinderat gewählt.

(2) Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes

ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarrgemeinderates.

(3) Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

§ 12 Arbeitsweise

(1) Der Pfarrgemeinderat soll wenigstens vierteljährlich zusammentreten. Die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Pfarrgemeinderates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Außer zu den regelmäßigen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt.

(3) Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(4) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtmäßig eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der rechtmäßig eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Beschluss zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates nach § 1 Abs. 3 bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Erklärt der Pfarrer bzw. die Pastoralteamleiterin / der Pastoralteamleiter förmlich und unter Angabe der Gründe, dass er/sie aufgrund der durch seinen/ihren amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage muss im Pfarrgemein-

derat in angemessener Frist erneut beraten werden. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bischof.

(8) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers bzw. der Pastoralteamleiterin/des Pastoralteamleiters eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann der Bischof angerufen werden. Er verfügt die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(9) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll erhalten alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb zwei Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten.

Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(10) Die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, falls der Pfarrgemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(11) Für die Arbeitsweise des Hauptausschusses gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend. Die Leitung des Hauptausschusses obliegt im jährlichen Wechsel einem/einer Vorsitzenden der beteiligten Pfarrgemeinderäte.

§ 13 Sachausschüsse

(1) Der Pfarrgemeinderat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste. Die Leitung überträgt er für die Dauer der Wahlperiode dem bzw. der jeweiligen Verantwortlichen.

(2) Wo ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat nach § 1 Abs. 3 gebildet ist, können für die Angelegenheiten, die einzelne Pfarreien betreffen, eigene Ausschüsse gebildet werden.

(3) Der Pfarrgemeinderat kann weitere Sachausschüsse bilden. Deren Vorsitzende müssen Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Mitglieder von Sachausschüssen werden vom Pfarrgemeinderat berufen, müssen diesem jedoch nicht angehören.

(4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat wirksam, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat einem Ausschuss im Einzelfall die Möglichkeit zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt hat. Ausschüsse handeln im Auftrag des Pfarrgemeinderates.

(5) Die Sachausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarrgemeinderates über ihre Arbeit.

§ 14 Pfarrversammlung

(1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr die Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.

(2) Die Pfarrversammlung dient dazu:

1. der Pfarrgemeinde einen Bericht über die Arbeit des Pfarrgemeinderates vorzulegen;
2. Empfehlungen der Gemeindemitglieder zur künftigen Arbeit des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen;
3. Fragen des Pfarrgemeindelebens zu erörtern und die Pfarrgemeinschaft zu stärken;
4. durch Diskussion über wichtige Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Orientierung zu geben.

§ 15 Begehren von Gemeindemitgliedern

Pfarrliche Gruppen und Initiativen haben das Recht, Anträge an den Pfarrgemeinderat zu richten. Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 30 Gemeindemitgliedern. Der Pfarrgemeinderat muss diesen Antrag in die Tagesordnung aufnehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird ein Mitglied der Antragsteller als Beraterin bzw. Berater zugelassen.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Speyer, 2. Februar 2002, am Fest Darstellung des Herrn



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

20 Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Speyer

§ 1 Wahlvorbereitung

Der Pfarrgemeinderat bereitet die Wahl vor.

§ 2 Aktives Wahlrecht

(1) Die Wahl der Mitglieder des Pfarrgemeinderates erfolgt durch die gemäß § 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde.

§ 3 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 6 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte.

§ 4 Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates richtet sich nach § 4 Abs. 2 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Der Pfarrgemeinderat beruft spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss. Wo ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat besteht, ist für jede Pfarrgemeinde ein eigener Wahlausschuss zu berufen.

(2) Dem Wahlausschuss gehören 5 vom Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder der Pfarrgemeinde an, darunter der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, soweit kein gemeinsamer Pfarrgemeinderat besteht.

(3) Wo kein Pfarrgemeinderat besteht, bildet der Pfarrer zusammen mit 4 von ihm berufenen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern den Wahlausschuss.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss fordert spätestens 7 Wochen vor der Wahl die Pfarrgemeinde öffentlich dazu auf, ihm innerhalb von 3 Wochen schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten. Zugleich macht er auch einen Beschluss nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte bekannt.

(2) Wahlvorschläge können der Pfarrgemeinderat und jede wahlberechtigte Person einreichen.

Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf der genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Die Veröffentlichung von Anschrift, Alter und Beruf bedarf der Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(3) Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder genannten Kandidatin und jedes genannten Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen, beizufügen.

§ 7 Kandidatenliste

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Vorschläge die Kandidatenliste auf.

(2) Die Liste soll um die Hälfte mehr Kandidaten/-innen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder ergänzt sie entsprechend.

(4) Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenliste sowie Ort und Dauer der Wahlhandlung spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt. Sie sind an 2 Sonntagen durch Aushang in der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in den Sonntagsgottesdiensten auf den Aushang hinzuweisen.

(5) Wenn der Wahlausschuss durch Beschluss von der Aufstellung einer Kandidatenliste absieht, erfolgt Urwahl. Der Wahlausschuss kann auch eine nicht vollständige Kandidatenliste aufstellen, die durch Urwahl ergänzt werden kann. Bei Pfarreien über 1000 Katholiken bedürfen Urwahl und ergänzende Urwahl der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 8 Wahltermin und Wahlort

(1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat für alle Pfarrgemeinden des Bistums einheitlich festgesetzt.

(2) Der nach § 5 gebildete Wahlausschuss setzt Orte und Zeiten der Wahlhandlung fest.

(3) Werden die Wahl der Pfarrgemeinderäte und die Wahl der Verwaltungsräte gleichzeitig durchgeführt, ist von beiden Wahlausschüssen Ort und Dauer der Wahlhandlung gemeinsam festzusetzen.

(4) Die Wahl kann bereits am Vorabend des Wahltages beginnen. Das Wahllokal muss mindestens 4 Stunden geöffnet sein.

§ 9 Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.

(2) Auf den Stimmzetteln, die dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben müssen, sind dieselben Namen mit denselben Angaben in derselben Reihenfolge aufzuführen wie in der Kandidatenliste.

(3) Die Stimmzettel müssen Hinweise auf die Höchstzahl der Personen enthalten, die gewählt werden dürfen sowie gegebenenfalls auf Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 3 oder 4 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte.

§ 10 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, sich auf Antrag an der Wahl brieflich zu beteiligen.

(2) Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste bis zum vorletzten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss oder dem Pfarramt gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlausschuss zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag zugestellt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat dem Wahlausschuss in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit ihrem bzw. seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, dass sie bzw. er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 11 Wahlhelfer

(1) Der Wahlausschuss bestellt spätestens 14 Tage vor dem Wahltag Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer in der erforderlichen Anzahl.

(2) Aufgabe der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ist es, für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen bzw. Wähler, die ihre Stimme abgeben, im Wählerverzeichnis zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Es müssen während des Wahlvorganges wenigstens 3 Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein.

§ 12 Wahlhandlung

(1) Der Wahlausschuss hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges verschlossen zu sein.

(2) Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen zu belegen.

(3) Die Stimmzettel liegen nur im Wahllokal aus und werden erst nach Kontrolle der Wahlberechtigung an die Wählerinnen und Wähler ausgegeben.

(4) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen persönlich auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlausschuss, der über die Wahlhandlung eine Niederschrift anfertigt.

(2) Zu Mitgliedern des Pfarrgemeinderates sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte zu wählen sind. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt oder eingetragen sind, als Personen zu wählen waren, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.

(4) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Aushang in der Kirche für die Dauer von 2 Wochen zu veröffentlichen. Es ist zusätzlich in den auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdiensten bekanntzugeben. Es ist dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Wahlakten

- (1) Die Wahl Niederschrift und das Wählerverzeichnis sind von der bzw. dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
- (2) Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. des Einspruchsverfahrens zu vernichten.
- (3) Das Wählerverzeichnis und die Aushänge sind für die Dauer von vier Jahren bei den Pfarrakten aufzubewahren.
- (4) Die Niederschrift des Wahlausschusses ist im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 16 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Pfarrgemeinderates.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.
- (4) Der Wahlausschuss leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

§ 17 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrer lädt die gewählten und amtlichen Mitglieder zur ersten Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfinden muss. Dabei erfolgt die Hinzuwahl weiterer Mitglieder nach § 4 Abs. 6 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte.

(2) Innerhalb weiterer zwei Wochen findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. In ihr wählt der Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführerin bzw. den Schriftführer und die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verwaltungsrat.

(3) Bis zur Übernahme des Amtes durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden leitet der Pfarrer die Sitzungen des Pfarrgemeinderates.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Speyer, 2. Februar 2002, am Fest Darstellung des Herrn



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

21 Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Speyer

§ 1 Wahlvorbereitung

Der Verwaltungsrat bereitet die Wahl vor.

§ 2 Aktives Wahlrecht

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch die gemäß § 5 Abs. 1 KVVG wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde.

§ 3 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 6 KVVG.

§ 4 Zahl der zu wählenden Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach § 4 KVVG.

Sie beträgt in Kirchengemeinden

- bis 1000 Katholiken 4 Mitglieder,
- bis 4000 Katholiken 6 Mitglieder,
- über 4000 Katholiken 8 Mitglieder.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat beruft spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören 5 vom Verwaltungsrat zu wählende Mitglieder der Kirchengemeinde an, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. der/die stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende.
- (3) Wo kein Verwaltungsrat besteht, bildet der Pfarrer zusammen mit 4 von ihm berufenen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern den Wahlausschuss.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss fordert spätestens 7 Wochen vor der Wahl die Kirchengemeinde öffentlich dazu auf, ihm innerhalb von 3 Wochen schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- (2) Wahlvorschläge können der Verwaltungsrat und jede wahlberechtigte Person einreichen. Die Wahlvorschläge enthalten Name, Vorname, Anschrift, Alter und Beruf der genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Die Veröffentlichung von Anschrift, Alter und Beruf bedarf der Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- (3) Dem Vorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder genannten Kandidatin und jedes genannten Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen, beizufügen.

§ 7 Kandidatenliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Vorschläge die Kandidatenliste auf.
- (2) Die Liste soll um die Hälfte mehr Kandidaten/-innen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.
- (3) Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, stellt der Wahlausschuss eine Kandidatenliste auf oder ergänzt sie entsprechend.

(4) Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenliste sowie Ort und Dauer der Wahlhandlung spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin der Kirchengemeinde bekannt. Sie sind an 2 Sonntagen durch Aushang in der Kirche bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann außerdem im Pfarrblatt oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Während der Zeit der Veröffentlichung ist in den Sonntagsgottesdiensten auf den Aushang hinzuweisen.

(5) Wenn der Wahlausschuss durch Beschluss von der Aufstellung einer Kandidatenliste absieht, erfolgt Urwahl. Der Wahlausschuss kann auch eine nicht vollständige Kandidatenliste aufstellen, die durch Urwahl ergänzt werden kann. Bei Kirchengemeinden über 1000 Katholiken bedürfen Urwahl und ergänzende Urwahl der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 8 Wahltermin und Wahlort

(1) Der Wahltermin wird vom Bischöflichen Ordinariat für alle Kirchengemeinden des Bistums einheitlich festgesetzt.

(2) Der nach § 5 gebildete Wahlausschuss setzt Orte und Zeiten der Wahlhandlung fest.

(3) Werden die Wahl der Verwaltungsräte und die Wahl der Pfarrgemeinderäte gleichzeitig durchgeführt, ist von beiden Wahlausschüssen Ort und Dauer der Wahlhandlung gemeinsam festzusetzen.

(4) Die Wahl kann bereits am Vorabend des Wahltages beginnen. Das Wahllokal muss mindestens 4 Stunden geöffnet sein.

§ 9 Stimmzettel

(1) Der Wahlausschuss hat für den Wahltermin eine genügende Anzahl von Stimmzetteln vorzubereiten.

(2) Auf den Stimmzetteln, die dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben müssen, sind dieselben Namen mit denselben Angaben in derselben Reihenfolge aufzuführen wie in der Kandidatenliste.

(3) Die Stimmzettel müssen einen Hinweis auf die Höchstzahl der Personen enthalten, die gewählt werden dürfen.

§ 10 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte haben die Möglichkeit, sich auf Antrag an der Wahl brieflich zu beteiligen.

(2) Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste bis zum vorletzten Tag vor der Wahl schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss oder dem Pfarramt gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlausschuss zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag zugestellt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat dem Wahlausschuss in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag mit ihrem bzw. seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis Ende der festgesetzten Wahlzeit dem Wahlausschuss zugegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin bzw. der Wähler zu versichern, dass sie bzw. er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

§ 11 Wahlhelfer

(1) Der Wahlausschuss bestellt spätestens 14 Tage vor dem Wahltag Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer in der erforderlichen Anzahl.

(2) Aufgabe der Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer ist es, für den unge störten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen bzw. Wähler, die ihre Stimme abgeben, im Wählerverzeichnis zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Es müssen während des Wahlvorganges wenigstens drei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein.

§ 12 Wahlhandlung

(1) Der Wahlausschuss hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges verschlossen zu sein.

(2) Die Wählerinnen und Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen zu belegen.

(3) Die Stimmzettel liegen nur im Wahllokal aus und werden erst nach Kontrolle der Wahlberechtigung an die Wählerinnen und Wähler ausgegeben.

(4) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen persönlich auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlausschuss, der über die Wahlhandlung eine Niederschrift anfertigt.

(2) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sind so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, wie gemäß § 4 zu wählen sind. Alle übrigen Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt oder eingetragen sind als Personen zu wählen waren, oder wenn er weitere handschriftliche Zusätze enthält.

(4) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlausschuss zu entscheiden.

§ 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich nach Abschluss der Wahl durch Aushang in der Kirche für die Dauer von 2 Wochen zu veröffentlichen. Es ist zusätzlich in den auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdiensten bekanntzugeben. Es ist darüber hinaus dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Wahlakten

(1) Die Wahlniederschrift und das Wählerverzeichnis sind von der bzw. dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(2) Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. des Einspruchsverfahrens zu vernichten.

(3) Das Wählerverzeichnis und die Aushänge sind für die Dauer von vier Jahren bei den Pfarrakten aufzubewahren.

(4) Die Niederschrift des Wahlausschusses ist im Pfarrarchiv zu verwahren.

§ 16 Wahleinsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jede wahlberechtigte Person.
- (2) Ein Einspruch hindert nicht die Konstituierung des Verwaltungsrates.
- (3) Der Einspruch kann nur auf Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften, die das Wahlergebnis beeinflussen kann, gestützt werden.
- (4) Der Wahlausschuss leitet den Einspruch mit seiner Stellungnahme an die Schieds- und Einigungsstelle im Bistum Speyer zur Entscheidung weiter. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist bindend.

§ 17 Konstituierung des Verwaltungsrates

- (1) Der Pfarrer ruft spätestens 3 Wochen nach der Wahl den Verwaltungsrat zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Sind bei der Wahl weniger Mitglieder gewählt worden als zu wählen waren, so wählt der Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung nach der Wahl die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder hinzu.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Speyer, 2. Februar 2002, am Fest Darstellung des Herrn



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

22 Ordnung für die Pfarrverbände im Bistum Speyer

§ 1 Ziel und Zweck

- (1) Der Pfarrverband ist ein Zusammenschluss rechtlich selbständig bleibender benachbarter Pfarreien und Kuratien zu wechselseitiger Anre-

gung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zur gemeinsamen Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben.

(2) Die für die Pfarrseelsorge bestellten Priester und Diakone sind grundsätzlich auch zur Mithilfe in den übrigen Pfarreien des Pfarrverbandes beauftragt. Sie sind zu allen Eheschließungen im Pfarrverband delegiert.

§ 2 Errichtung und Veränderung

Errichtung und Veränderung der Pfarrverbände erfolgen durch den Bischof nach Anhörung des Dekanatsrates und der betroffenen Pfarrgemeinderäte. Bei Veränderungen sind auch die betroffenen Pfarrverbandsräte zu hören.

§ 3 Aufgaben

Im Pfarrverband sollen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die pastoralen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und soweit wie möglich koordiniert werden.

Die pastoralen Aufgaben, die von den einzelnen Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften nicht allein erfüllt werden können, sollen nach dem Grundsatz der Subsidiarität gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

Dies sind zum Beispiel folgende Aufgaben:

- Gottesdienste zu bestimmten Anlässen oder für Zielgruppen (z. B. Kinder, Jugend, ältere Menschen, Kranke, Behinderte);
- Besinnungstage, Predigtreihen;
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den seelsorglichen Grunddiensten;
- Schulung für Pfarrgemeinderäte;
- Kurse zur Sakramentenkatechese (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Ehe);
- Erwachsenenkatechumenat;
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung;
- überpfarrliche Veranstaltungen für besondere Zielgruppen;
- Förderung und Koordinierung gemeinsamer karitativer Aufgaben;
- Informationsdienste und Pressearbeit;
- ökumenische Zusammenarbeit;
- Verwaltungshilfen für die Pfarrgemeinden.

§ 4 Organe

Organe des Pfarrverbandes sind:

- der Pfarrverbandsrat,
- der Leiter des Pfarrverbandes,
- das Pfarrverbandsteam.

§ 5 Pfarrverbandsrat

(1) Der Pfarrverbandsrat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, im Verhinderungsfall ihren Stellvertretern/-innen sowie je einem von den Pfarrgemeinderäten delegierten Mitglied und den Mitgliedern des Pfarrverbandsteams.

Der Pfarrverbandsrat kann bis zu drei weitere Mitglieder hinzuwählen.

(2) Der Pfarrverbandsrat berät und beschließt über alle dem Pfarrverband übertragenen Aufgaben. Die Beschlüsse des Pfarrverbandsrates sind für alle dem Pfarrverband angehörenden Pfarrgemeinden verbindlich, wenn sie nicht gegen allgemeines und diözesanes Recht verstoßen.

(3) Der Pfarrverbandsrat regt die Tätigkeit und Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte, der katholischen Verbände, Gemeinschaften, Gruppen und Einrichtungen im Pfarrverband an und fördert sie.

(4) Der Pfarrverbandsrat tritt für die Belange des Pfarrverbandes in der Öffentlichkeit ein.

§ 6 Leiter

(1) Die Leitung des Pfarrverbandes obliegt dem Pfarrverbandsleiter.

(2) Der Leiter des Pfarrverbandes ist Vorsitzender des Pfarrverbandsrates und des Pfarrverbandsteams. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter für die dem Pfarrverband zugeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er vertritt den Pfarrverband nach außen.

(3) Der Leiter des Pfarrverbandes und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Pfarrverbandsrates vom Bischof ernannt. Sie müssen Pfarrer einer dem Pfarrverband angehörenden Pfarrgemeinde sein. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit des Pfarrverbandsrates. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Wo kein Pfarrer als Vertreter zur Verfügung steht, können die Aufgaben der Stellvertretung auch einem Priester in selbständiger Stellung im Pfarrverband oder einer Pastoralteamleiterin bzw. einem Pastoralteamleiter übertragen werden.

(4) Der Pfarrverbandsleiter begleitet den Bischof bei Firmung und Visitation im Pfarrverband.

§ 7 Pfarrverbandsteam

(1) Das Pfarrverbandsteam ist verantwortlich für die Planung und Durchführung aller gemeinsamen pastoralen Aufgaben des Pfarrverbandes im Zusammenwirken mit dem Pfarrverbandsrat und unter Berücksichtigung seiner Beschlüsse.

Es hält Verbindung zu den neben- und ehrenamtlichen Kräften im pastoralen Dienst im Pfarrverband.

(2) Dem Pfarrverbandsteam gehören an:

- alle hauptamtlich in der Pfarrseelsorge stehenden Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten;
- alle hauptamtlich in der kategorialen Seelsorge tätigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Pfarrverbandes;
- alle im Bereich des Pfarrverbandes beauftragten Ständigen Diakone mit Zivilberuf, soweit ihre hauptberufliche Tätigkeit der Teilnahme an den Sitzungen nicht entgegensteht;
- die Regionalbildungsreferentinnen bzw. -referenten, die im Pfarrverband ihren Dienstsitz haben;
- die Jugendreferentinnen und -referenten, die im Pfarrverband ihren Dienstsitz haben;
- die Leiterin bzw. der Leiter des Caritassekretariates, soweit im Pfarrverband ein Caritassekretariat besteht.

Die Pfarrverbandsgeschäftsführerin bzw. der Pfarrverbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Pfarrverbandsteams teil.

(3) Das Pfarrverbandsteam tritt in der Regel monatlich zusammen.

§ 8 Konstituierung des Pfarrverbandsrates

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Konstituierungszeitraums der neu gewählten Pfarrgemeinderäte findet die konstituierende Sitzung des Pfarrverbandsrates statt.

(2) In ihr wählt der Pfarrverbandsrat den Leiter des Pfarrverbandes und dessen Stellvertreter sowie ein hauptamtliches und zwei ehrenamtliche Laienmitglieder als Vertreter im Dekanatsrat. Die ehrenamtlichen Vertreter/innen müssen dem Pfarrverbandsrat nicht angehören, sie sollten jedoch Mitglied eines Pfarrgemeinderates im Pfarrverband sein. Mit der Wahl werden sie stimmberechtigte Mitglieder im Pfarrverbandsrat.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(3) Bis zur Ernennung durch den Bischof leitet der bisherige Leiter des Pfarrverbandes die Sitzungen des Pfarrverbandsrates.

§ 9 Arbeitsweise des Pfarrverbandsrates

(1) Der Pfarrverbandsrat wird vom Leiter des Pfarrverbandes zu den vorgeschriebenen Wahlen und bei Bedarf zur Beratung und Beschlussfassung der in § 3 und § 5 genannten Aufgaben einberufen. Er tritt außerdem zusammen, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Pfarrgemeinde gemeinsam oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen schriftlich ein.

(2) Den Vorsitz im Pfarrverbandsrat führt der Leiter des Pfarrverbandes. Im Verhinderungsfalle nimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter wahr.

(3) Der Pfarrverbandsrat kann Sachverständige, insbesondere Vertreter der Ausschüsse und Arbeitskreise, kirchlicher Vereinigungen, Einrichtungen und der Vermögensverwaltungsräte ständig oder im Einzelfall mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

Die Pfarrverbandsgeschäftsführerin / der Pfarrverbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Pfarrverbandsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Der Pfarrverbandsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Pfarrverbandsrates bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit.

(6) Erklärt ein Pfarrer einer dem Pfarrverband angehörenden Pfarrgemeinde förmlich und unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrverbandsrat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

(7) Über die Sitzung des Pfarrverbandsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Pfarrverbandsrates, dem Dekan und dem Bischöflichen Ordinariat zugestellt wird.

§ 10 Arbeitskreise und Ausschüsse

(1) Zur Wahrnehmung der karitativen Aufgaben im Pfarrverband bildet der Pfarrverbandsrat den Caritasausschuss nach der Caritas-Ordnung für die Diözese Speyer.

(2) Der Pfarrverbandsrat kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Arbeitsweise er bestimmt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen Mitglieder des Pfarrverbandsrates sein.

§ 11 Pfarrverbandsversammlung

Der Pfarrverbandsrat kann alle Mitglieder der Pfarrgemeinderäte, Vertreterinnen und Vertreter aller in den Pfarrgemeinden des Pfarrverbandes tätigen kirchlichen Verbände, Einrichtungen und der Katholischen Erwachsenenbildung zu einer Versammlung einladen, auf der Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert werden.

§ 12 Pfarrverbandsgeschäftsstelle

(1) Als Dienstleistungsstelle für Verwaltungs- und Organisationsaufgaben ist im Pfarrverband eine Geschäftsstelle eingerichtet. Deren Aufgaben richten sich nach Punkt 2.5.2 des Diözesanpastoralplanes.

(2) Die Pfarrverbandsgeschäftsstelle wird mit einem Pfarrverbandsgeschäftsführer / einer Pfarrverbandsgeschäftsführerin besetzt. Diese leisten ihren Dienst nach der Dienstanweisung für Pfarrverbandsgeschäftsführer im Bistum Speyer. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Leiter des Pfarrverbandes.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird mit Wirkung vom 9. November 2003 in Kraft gesetzt. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die bisherige Ordnung für Pfarrverbände im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, 2. Februar 2002, am Fest Darstellung des Herrn



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

23 Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer

§ 1 Ziel und Zweck

Das Dekanat ist die pastorale Einheit der mittleren Ebene. Es führt die in den Pfarrgemeinden, Pfarreiengemeinschaften und Pfarrverbänden begonnene Zusammenarbeit und Arbeitsteilung fort. Es ist zugleich kirchlicher Aufsichtsbezirk.

§ 2 Errichtung und Veränderung

Die Dekanate bestehen aus mehreren benachbarten Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden. Errichtung und Veränderung erfolgt durch den Bischof nach Anhörung des Allgemeinen Geistlichen Rates, des Priesterrates, des Diözesanpastoralrates und der betroffenen Pfarrverbandsräte; bei Veränderungen auch der betroffenen Dekanatsräte. Bei Errichtung und Veränderung sollen, soweit es unter Berücksichtigung pastoraler Erfordernisse möglich ist, Überschneidungen mit den staatlichen und kommunalen Verwaltungsgliederungen vermieden werden.

§ 3 Aufgaben

Zum Aufgabenbereich des Dekanats gehört:

1. Richtlinien und Maßnahmen des Bistums für seinen Bereich anzupassen, für ihre Verwirklichung zu sorgen und Anregungen der unteren und mittleren Ebene an das Bistum weiterzugeben;
2. pastorale Aufgaben, die in Pfarreien, Pfarrverbänden und von kirchlichen Verbänden, Gruppen und Einrichtungen auf Dekanatsebene durchgeführt werden, zu fördern und zu koordinieren. Diesem Zweck dienen u. a.:
 - Begegnung und Erfahrungsaustausch der Geistlichen und aller hauptamtlich im pastoralen Dienst stehenden Laien;
 - spirituelle und pastorale Bildung der hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - Zusammenarbeit mit den Ordensgemeinschaften und Integration ihrer pastoralen Tätigkeit im Dekanat;
3. solche Aufgaben zu übernehmen, die durch die Pfarrgemeinden und Pfarrverbände nicht allein wahrgenommen werden können;
4. mit anderen christlichen Kirchen im Dekanat zusammenzuarbeiten und Kontakte mit ihnen zu pflegen;

5. originäre Dekanatsaufgaben wahrzunehmen. Dies sind insbesondere:
- Förderung der Zielgruppenseelsorge und der Verbandsarbeit;
 - Gottesdienste für bestimmte Anlässe oder Gruppen;
 - Förderung der Kirchenmusik;
 - Erwachsenenbildung;
 - sozial-karitative Dienste und Beratungsdienste;
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - Vertretung in kirchlichen und außerkirchlichen Gremien;
 - Kontakte zu kommunalen und staatlichen Körperschaften und außerkirchlichen Einrichtungen;
 - Entsendung der Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Katholikerrat.

§ 4 Organe

Organe des Dekanats sind:

- der Dekan,
- der Dekanatsrat.

§ 5 Dekan

(1) Der Dekan ist Leiter des Dekanats sowie Vorsitzender des Dekanatsrates und der Gemeinschaft der Geistlichen im Dekanat. Er vertritt das Dekanat nach außen. Stellvertreter des Dekans ist der Prodekan.

(2) Der Dekan wird vom Bischof ernannt.

Dazu unterbreitet eine Wahlversammlung dem Bischof einen oder mehrere Ernennungsvorschläge. Die Vorgeschlagenen müssen Pfarrer im Dekanat sein.

Zum Prodekan kann jeder Priester in selbständiger Stellung im Dekanat vorgeschlagen werden.

Näheres regelt eine Verfahrensordnung.

(3) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt 6 Jahre. Sie führen bis zur Ernennung ihrer Nachfolger die Geschäfte fort.

(4) Scheiden der Dekan oder der Prodekan vorzeitig aus ihrem Amt, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger neu bestellt. Erfolgt die Neubestellung innerhalb des letzten Jahres der Amtszeit, so gilt sie auch für die darauf folgende Amtsperiode.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Dekan oder Prodekan gilt die Verfahrensordnung für die Ernennung der Dekane und Prodekane im Bistum entsprechend.

(5) Die Aufgabenbereiche des Dekans und des Prodekans sowie die Bestellung und Aufgabenbereiche der sonstigen Mitarbeiter/-innen im Dekanat regelt die Ordnung für die Dekane und deren Mitarbeiter im Bistum Speyer.

§ 6 Dekanatsrat

- (1) Dem Dekanatsrat obliegen Beratung und Beschlussfassung über die Dekanatsaufgaben und ihre Durchführung im Zusammenwirken mit dem Dekan.
- (2) Dem Dekanatsrat gehören mit Stimmrecht an:
 - der Dekan,
 - der Prodekan,
 - die Leiter der dem Dekanat angehörenden Pfarrverbände,*)
 - zwei Vertreter der im Dekanat tätigen Ständigen Diakone, *)
 - ein hauptamtliches und zwei ehrenamtliche Laienmitglieder jedes Pfarrverbandsrates, *)
 - drei Vertreter der im Dekanat tätigen katholischen Erwachsenenverbände,
 - zwei Vertreter der im Dekanat tätigen katholischen Jugendverbände,
 - zwei Vertreter der im Dekanat tätigen Ordensgemeinschaften.

Der Dekanatsrat kann jederzeit weitere Mitglieder hinzuwählen.

* Solange im Dekanat Ludwigshafen noch keine Pfarrverbände bestehen, gehören dem dortigen Dekanatsrat an:

- der Dekan und der Prodekan,
- die Pfarrer,
- die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
- die Kapläne, die Ständigen Diakone,
- alle in der Pfarrseelsorge tätigen Pastoral- und Gemeindeferenten bzw. -ferentinnen
- sowie je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der kategorialen Seelsorgebereiche.

Die mit einem kirchlichen Auftrag für das Dekanat Tätigen (ernannte Dekanatsseelsorger, Dekanatsjugendreferenten, Dekanatskantoren, Bildungsreferenten der Katholischen Erwachsenenbildung, Leiter der Caritassekretariate u.a.) gehören dem Dekanatsrat als beratende Mitglieder an.

§ 7 Konstituierende Sitzung des Dekanatsrates

Innerhalb von sechs Wochen nach Konstituierung der Pfarrverbandsräte findet die konstituierende Sitzung des Dekanatsrates statt. In ihr wählt der Dekanatsrat den geschäftsführenden Ausschuss und die Vertretung im Katholikenrat.

§ 8 Arbeitsweise des Dekanatsrates

(1) Der Dekanatsrat wird zu den vorgeschriebenen Wahlen und bei Bedarf zur Beratung und Beschlussfassung der in § 3 genannten Aufgaben einberufen. Der Dekan lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher zu den Sitzungen ein. Er hat den Dekanatsrat außerdem unter Einhaltung der Ladungsfrist innerhalb von zwei Wochen einzuladen, wenn ein Pfarrverband oder ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(2) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Dekan. Im Verhinderungsfall nimmt die Aufgabe der Prodekan wahr.

(3) Der Dekanatsrat kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen. Der mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Dekanats beauftragte Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Dekanatsrat ist beschlussfähig, wenn der Dekan oder der Prodekan und mindestens die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Dekanatsrates bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie sind für die dem Dekanat angehörenden Pfarrgemeinden und Pfarrverbände verbindlich, wenn sie sich innerhalb des Rahmens der unter § 3 genannten Aufgaben bewegen und nicht gegen allgemeines oder diözesanes Recht verstoßen.

Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Behandlung von Geschäftsordnungsfragen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

(6) Erklärt der Dekan oder der Leiter eines Pfarrverbandes förmlich und unter Angabe der Gründe, dass er auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Dekanatsrat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

(7) Über die Sitzungen des Dekanatsrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Dekanatsrates, den beteiligten Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden und dem Bischöflichen Ordinariat zugestellt wird.

§ 9 Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Dekanatsrates wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. Ihm gehören an: der Dekan, der Prodekan und drei aus der Mitte des Dekanatsrates gewählte Laienmitglieder.

Der mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Dekanats beauftragte Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses teil.

(2) Zur Wahrnehmung der karitativen Aufgaben bildet der Dekanatsrat den Caritasausschuss für das Dekanat nach der Caritasordnung für die Diözese Speyer.

(3) Der Dekanatsrat kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Arbeitsweise er bestimmt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen Mitglieder des Dekanatsrates sein.

§ 10 Dekanatsversammlung

Der Dekanatsrat kann die Mitglieder der Pfarrverbandsräte, die Geistlichen des Dekanats, die Vorstände der im Dekanat tätigen kirchlichen Verbände und der katholischen Erwachsenenbildung sowie Vertretungen der kirchlichen Einrichtungen zu einer Versammlung einladen, auf der Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens erörtert werden.

§ 11 Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben des Dekanats werden unter der Verantwortung des Dekans in der Regel von dessen Pfarrbüro oder einer von ihm im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat zu bestimmenden Geschäftsstelle wahrgenommen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird mit Wirkung vom 9. November 2003 in Kraft gesetzt. Mit dem In-Kraft-Treten tritt die bisherige Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer außer Kraft.

Speyer, 2. Februar 2002, am Fest Darstellung des Herrn

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Anton Schlembach". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Josef Damian Szuba
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunkstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	14. März 2002